

## GM5 – ISIN AT0000A230N8

# OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6 und 8

## DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **GM 5**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft. Die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten sind für die Anleger auf der folgenden Website abrufbar: [www.gutmannfonds.at/SF/GM5\\_2Ww4](http://www.gutmannfonds.at/SF/GM5_2Ww4)

Der gegenständlich zugrundeliegende Investmentfonds GM 5 entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft einem Finanzprodukt im Sinne von **Artikel 8** der Offenlegungs-VO.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

### Angaben gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088

Nachstehend ein Auszug aus den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG betreffend die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken:

*Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.*

*Nachhaltigkeitsrisiken werden in das bestehende Risikomanagement integriert, hinsichtlich des Fonds entsprechend berücksichtigt und bilden einen Bestandteil bei der Risikobeurteilung des Fonds. Somit werden Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikobeurteilung des Fonds integriert und gegebenenfalls entsprechend in die jeweiligen Prozesse und Verfahren aufgenommen und in die Investitionsentscheidungen, insbesondere durch Berücksichtigung der erwarteten Auswirkung der Transaktion auf das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds, einbezogen.*

*Die Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Risikomanagement unabhängig vom Fondsmanagement unter Einbeziehung externer Daten bewertet und überwacht. Dabei werden Nachhaltigkeitsbewertungen (Scores) von einem etablierten Anbieter herangezogen. Auf Basis der ESG Daten für Einzeltitel und Subfonds wird ein gewichteter Gutmann Nachhaltigkeitscore ermittelt aus dessen Höhe sich eine ESG Risiko Klasseneinteilung ergibt, die laufend überwacht wird.*

*Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, im Vergleich zu Investmentfonds mit ähnlichen Veranlagungsinstrumenten und -grundsätzen, die Nachhaltigkeitsrisiken nicht umfassend berücksichtigen, geringere Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds.*

#### Angaben gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2088

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies im Rahmen der Anlagepolitik nicht vorgesehen ist.

Anbei dürfen wir Ihnen die produktspezifischen vorvertraglichen Informationen überreichen.

## **B. Allgemeines**

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Die Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852) enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Die Taxonomie-VO ist ab 1.1.2022 anwendbar und richtet sich an Finanzmarktteilnehmer und schafft mehr Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten (Art 5 bis 7 der Taxonomie-VO).

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

## **C. Begriffsdefinitionen**

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

# Offenlegung von Produktinformationen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden\*

## GM 5

(AT0000A1EQU4, AT0000A230N8)

### Zusammenfassung

Mit dem oben genannten Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Abweichend von der sonstigen Verwendung des Begriffes „nachhaltig“ in diesem Dokument bezieht sich der Begriff „nachhaltige Investition“ ausschließlich auf die Definition gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Der GM5 ist ein gemischter Fonds der darauf ausgerichtet ist, laufende Erträge und Kapitalzuwachs zu erzielen. Für den Fonds können bis zu 100% internationale Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie bis zu 49% internationale Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel erworben werden, die nach nachhaltigen Kriterien ausgewählt werden.

Bei der Veranlagung in Einzeltitel sind insbesondere folgende Emittenten ausgeschlossen:

- Emittenten, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen
- Emittenten, die an der Produktion kontroverser Waffen, oder Nuklearwaffen beteiligt sind
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus Kohleförderung, oder durch die Energieerzeugung aus Kohle, erzielen
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung, mit Ölsande oder durch Öl und Gasförderung aus Fracking, erzielen
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Glücksspiel erwirtschaften

Ebenso ausgeschlossen sind Emissionen von Staaten, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte verstoßen und daher nach dem Freedom House Index als nicht frei bewertet werden.

Die Umsetzung erfolgt insbesondere in einer Kombination aus Ausschlusskriterien und einem Best-in-Class Ansatz.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Weiters kann der Fonds in Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten investieren. Anteile an Investmentfonds dürfen ebenfalls erworben werden. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG sowie den Kriterien gem § 30 Abs 3 Z 2 BMSVG entsprechen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen unter Erfüllung der Kriterien gem § 30 Abs 3 Z 3 BMSVG insgesamt bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden. Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen unter den in § 30 Abs 3 Z 4 BMSVG genannten Voraussetzungen erworben werden. Die Subfonds werden

---

\*Version gültig ab 01.01.2023.

kontinuierlich nach quantitativen und qualitativen Kriterien ausgewählt. Eine Spezialisierung auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente oder Anlageklassen liegt grundsätzlich nicht vor. Eine zeitweise Schwerpunktsetzung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie mit Bezugnahme auf Referenzwerte. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.) Derivate dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.)

Die Investitionen des Finanzprodukts sind auf ökologische oder soziale Merkmale sowie andere Investitionen ausgerichtet. Die Aufteilung der Investitionen des Finanzprodukts umfasst dabei (1) Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden und (2) die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

In Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird auf die United Nations Global Compact-Prinzipien abgestellt.

Die Emittenten werden laufend insbesondere sowohl vom externen ESG Datenanbieter evaluiert als auch vom internen Nachhaltigkeitsteam beobachtet und beurteilt.

Die ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Fonds sowie die Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den investierten Unternehmen, werden insbesondere durch den Ausschluss von Emittenten unter Beiziehung eines etablierten Datenanbieters im Bereich ESG erfüllt.

Bei der Beurteilung von Emittenten bezüglich deren Nachhaltigkeit wird eng mit MSCI ESG Research zusammengearbeitet. Dies ist ein weltweit führender, unabhängiger Anbieter von Nachhaltigkeitsinformationen. Der Datenanbieter liefert Nachhaltigkeitsanalysen und Kennzahlen auf Emittenten und Sektorebene sowie zu Staaten.

Betreffend das Finanzprodukt können im Zusammenhang mit den Daten geringfügige Beschränkungen hinsichtlich der Methoden oder Datenquellen (z.B. bei Schätzungen aufgrund von beschränkten Offenlegungen durch entsprechende Emittenten) vorkommen.

Die Gutmann KAG wendet Verfahren, die sie zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich von internen und externen Kontrollen, an.

In Bezug auf die Anlagestrategie erfolgt eine Mitwirkung grundsätzlich im Rahmen des Investmentprozesses.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

## Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

## Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der GM5 ist ein gemischter Fonds der darauf ausgerichtet ist, laufende Erträge und Kapitalzuwachs zu erzielen. Für den Fonds können bis zu 100% internationale Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie bis zu 49% internationale Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel erworben werden, die nach nachhaltigen Kriterien ausgewählt werden.

Bei der Veranlagung in Einzeltitel sind insbesondere folgende Emittenten ausgeschlossen:

- Emittenten, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen
- Emittenten, die an der Produktion kontroverser Waffen, oder Nuklearwaffen beteiligt sind
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus Kohleförderung, oder durch die Energieerzeugung aus Kohle, erzielen
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung, mit Ölsande oder durch Öl und Gasförderung aus Fracking, erzielen
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Glücksspiel erwirtschaften

Ebenso ausgeschlossen sind Emissionen von Staaten, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte verstoßen und daher nach dem Freedom House Index als nicht frei bewertet werden.

Die Umsetzung erfolgt insbesondere in einer Kombination aus Ausschlusskriterien und einem Best-in-Class Ansatz.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

## Anlagestrategie

Weiters kann der Fonds in Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten investieren. Anteile an Investmentfonds dürfen ebenfalls erworben werden. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG sowie den Kriterien gem § 30 Abs 3 Z 2 BMSVG entsprechen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen unter Erfüllung der Kriterien gem § 30 Abs 3 Z 3 BMSVG insgesamt bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden. Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen unter den in § 30 Abs 3 Z 4 BMSVG genannten Voraussetzungen erworben werden. Die Subfonds werden kontinuierlich nach quantitativen und qualitativen Kriterien ausgewählt. Eine Spezialisierung auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente oder Anlageklassen liegt grundsätzlich nicht vor. Eine zeitweise Schwerpunktsetzung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie mit Bezugnahme auf Referenzwerte. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.) Derivate dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.)

## Aufteilung der Investitionen

Die Investitionen des Finanzprodukts sind auf ökologische oder soziale Merkmale sowie andere Investitionen ausgerichtet. Die Aufteilung der Investitionen des Finanzprodukts umfasst dabei (1) Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden und (2) die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

## Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Fonds sowie die Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den investierten Unternehmen, werden insbesondere durch den Ausschluss von Emittenten unter Beiziehung eines etablierten Datenanbieters im Bereich ESG erfüllt.

## Methoden

Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen werden, sind insbesondere auch jene, die im Abschnitt „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts?“ oben angeführt werden.

## Datenquellen und -verarbeitung

MSCI ESG Research verwendet Daten aus verschiedenen Quellen, darunter direkte Angaben von Unternehmen (z. B. Nachhaltigkeitsberichte, Jahresberichte, aufsichtsrechtliche Unterlagen und Unternehmenswebsites) und indirekte Angaben von Unternehmen (z. B. von Behörden veröffentlichte Daten, Daten von Branchen- und Handelsverbänden sowie von dritten Finanzdatenanbietern).

Wenn keine Unternehmensangaben verfügbar sind, kann MSCI ESG Research eine Teilmenge der vorgeschlagenen geschätzten Metriken aus MSCI ESG Research-Datensätzen verwenden. Diese Datensätze werden auf der Grundlage eigener Methoden erstellt und durch Daten von Unternehmen, Markt- und Branchenkollegen, Medien, Nichtregierungsorganisationen, multi-lateralen und anderen glaubwürdigen Institutionen informiert.

MSCI ESG Research verwendet auch abgeleitete Daten, die auf seinen eigenen Datensätzen basieren, wie z.B.: MSCI Business Involvement Screening Research, MSCI ESG Ratings, MSCI ESG Metrics, MSCI Climate Solutions und MSCI ESG Controversies. Zusätzliche Informationen über MSCIs SFDR Adverse Impact Metrics Mapping sind für Kunden auch über die MSCI Client Support Site verfügbar.

MSCI ESG Research berücksichtigt bei der Definition von Qualität ein breites Spektrum von Dimensionen: Vollständigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit sowie Rückverfolgbarkeit bis zur Quelle (Evidenz).

Die von MSCI ESG Research durchgeführten automatisierten und manuellen Qualitätsprüfungen betreffen die Schlüsselaspekte Datenkonsistenz und Datengenauigkeit. Das Modell von MSCI ESG Research basiert auf Abfrageextrakten aus der internen Datenbank und zeigt an, wenn vordefinierte Bedingungen in Bezug auf Änderungen des Scores ausgelöst werden oder wenn verdächtige Werte vorliegen. Die Daten, die den Qualitätsstandards nicht entsprechen, werden einer weiteren Überprüfung und Korrektur unterzogen.

Zu den Maßnahmen, die MSCI ESG Research auf die Daten anwendet, die in das SFDR-Modul von MSCI einfließen, gehören zum Beispiel Qualitätssicherung durch Dual-Vendor-Validierung zur Validierung von Daten gegenüber alternativen Quellen unter Verwendung von Natural Language Processing (NLP) oder KI-gesteuerter Extraktion; Keyword-Scan zur Erkennung/Erfassung von Offenlegungen; änderungsbasierte (Ausreißer-)/bereichsbasierte Qualitätssicherung für alle quantitativen Daten, um große Abweichungen und Anomalien zu überprüfen; negative Offenlegungsprüfungen für qualitative Datenpunkte; Datenvalidierung und Einschränkungen bei der Dateneingabe, um die Konsistenz und Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten; und Validierung der Konsistenz von Messeinheiten.

Über das Emittenten-Kommunikationsportal von MSCI ESG Research können Emittenten Rückmeldungen zu den zugrunde liegenden Daten zusammen mit einem Link zu einer öffentlich zugänglichen Quelle geben. Die MSCI-Datenteams bewerten die von den Emittenten zur Verfügung gestellten Daten vor der Veröffentlichung und führen Qualitätsprüfungen durch.

Die Datenprozesse bei MSCI ESG Research sind additiv und umfassen mehrere Validierungsebenen, um Anomalien zu erkennen.

Die Datenbeschaffung ist eine Kombination aus automatisierter Datenextraktion und manueller Datenerfassung. Die Rohdaten werden aus etwa 300 öffentlichen Quellen gesammelt, die bis zu 2 Millionen Artikel und 1 Million Unternehmensdokumente pro Jahr umfassen. Um diesen Umfang zu bewältigen, setzt MSCI ESG Research KI-gesteuerte Tools ein, um zu erkennen, ob relevante Daten in bestimmten Unternehmensdokumenten offengelegt werden, und stellt eine Klassifizierung der Nachrichtenquellen und Pressemitteilungen bereit, die relevante Daten enthalten.

Der Qualitätssicherungsprozess für die Eingabedaten umfasst eine Emittenten- bzw. wertpapierspezifische Rohdatenvalidierung einschließlich Sentiment-, Assoziations-, Streaming- und Dual-Vendor-Validierung. Wo immer möglich, verwenden wir eine Dual-Vendor-Validierungsmethode, bei der dieselben Daten unabhängig voneinander von verschiedenen Quellen/Analysten aus denselben oder vergleichbaren Quellen erhoben werden. Bei abgeleiteten Daten, die aus MSCI ESG Research-eigenen Datensätzen stammen, umfasst der Prozess eine kontextspezifische Validierung, einschließlich einzelner Faktoren, einfacher Transformationen und Prognosemodelle. Für Output-Daten, einschließlich Ratings und Analysen, umfasst der Prozess eine Validierung auf Emittenten- und Wertpapiererebene.

Zur Überwachung von Datenaktualisierungen bieten verschiedene Governance-Ausschüsse eine zusätzliche Überprüfungsebene für wesentliche Änderungen an Daten oder Modellen. Diese Governance-Ausschüsse setzen sich aus leitenden Forschungs- und Inhaltsexperten der gesamten MSCI ESG Research-Organisation zusammen.

MSCI ESG Research verwendet in begrenztem Umfang geschätzte Daten. Beispielsweise verwendet MSCI ESG Research geschätzte Daten in Bezug auf Treibhausgas-/CO<sub>2</sub>-Emissionen in Fällen, in denen der Emittent keine oder nur begrenzt Daten zu Kohlenstoffemissionen offenlegt.

## Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten sind insbesondere jene, die im Abschnitt „Datenquellen und -verarbeitung“ oben angeführt werden.

## Sorgfaltspflicht

Nachhaltigkeitsrisiken werden in das bestehende Risikomanagement integriert, hinsichtlich des Fonds entsprechend berücksichtigt und bilden einen Bestandteil bei der Risikobeurteilung des Fonds. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Diese Nachhaltigkeitsrisiken werden in die Risikobeurteilung des Fonds integriert und gegebenenfalls entsprechend in die jeweiligen Prozesse und Verfahren aufgenommen und in die Investitionsentscheidungen, insbesondere durch Berücksichtigung der erwarteten Auswirkung der Transaktion auf das Nachhaltigkeitsrisiko des Fonds, einbezogen.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Risikomanagement unabhängig vom Fondsmanagement unter Einbeziehung externer Daten bewertet und überwacht. Dabei werden Nachhaltigkeitsbewertungen (Scores) von einem etablierten Anbieter herangezogen. Auf Basis der ESG Daten für Einzeltitel und Subfonds wird ein gewichteter Gutmann Nachhaltigkeitscore ermittelt aus dessen Höhe sich eine ESG Risiko Klasseneinteilung ergibt, die laufend überwacht wird.

## Mitwirkungspolitik

Die Überwachung der Emittenten, in die investiert wurde, erfolgt hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance im Rahmen des Investmentprozesses, der sich nach dem Anlagezielen des Finanzprodukts richtet. Dabei werden etwaig, beispielweise im Rahmen von Investorengesprächen mit den Vertretern des Unternehmens, auch ESG Themen wie nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen angesprochen, wenn diese relevant erscheinen. Die Mitwirkungspolitik der Gutmann KAG findet sich unter folgendem Link: <https://www.gutmannfonds.at/assets/d06732e7-9285-458f-9b78-2df04d0d6bc0>.

## Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

## **Ergänzung zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG**

### **für den Spezialfonds GM 5**

Stand: per 01.08.2022

Basierend auf den Transparenzanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltige Offenlegungspflichten, informiert die Gutmann KAG die Anleger über folgende Ergänzungen zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG:

#### **Punkt 12: Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des Fonds.**

Mit dem Fonds werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, daher wurde dieser Fonds als ein Finanzprodukt gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) eingestuft.

Der Fonds berücksichtigt in der Anlagestrategie nachhaltige Merkmale bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente.

Die ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Fonds sowie die Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den investierten Unternehmen, werden insbesondere durch Beiziehung eines etablierten Datenanbieters im Bereich ESG erfüllt.

Bei den Referenzwerten des Fonds handelt es sich nicht um Indizes im Sinne von Artikel 8 (1) b) der VO (EU) Nr. 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“), welche nachhaltige Merkmale berücksichtigen.

**Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088  
über nachhaltige Offenlegungspflichten**

Die ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) wurden durch Beachtung der veröffentlichten Grundsätze und Strategien zur Offenlegungsverordnung (siehe unter [www.gutmannfonds.at/gfs](http://www.gutmannfonds.at/gfs) / Nachhaltigkeit / Veröffentlichungen gemäß der Offenlegungs-VO) sowie insbesondere durch Einhaltung der zum Fonds entsprechend veröffentlichten Angaben zur Nachhaltigkeitsstrategie und den Nachhaltigkeitsrisiken erfüllt.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

<b>Name des Produkts:</b> <b>GM 5</b> (AT0000A230N8)		<b>Unternehmenskennung (LEI-Code):</b> 529900V407C10MTH8586	
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>			
<b>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?</b> <i>[Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]</i>			
<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul>		<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen <b>Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul>	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: ___%		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .	

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?** *[Nennen Sie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und geben Sie an, ob ein Referenzwert benannt wurde, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.]*

Der GM5 ist ein gemischter Fonds der darauf ausgerichtet ist, laufende Erträge und Kapitalzuwachs zu erzielen. Für den Fonds können bis zu 100% internationale Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie bis zu 49% internationale Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel erworben  
 Version 1 gültig ab 01.01.2023

werden, die nach nachhaltigen Kriterien ausgewählt werden.

Bei der Veranlagung in Einzeltitel sind insbesondere folgende Emittenten ausgeschlossen:

- Emittenten, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen
- Emittenten, die an der Produktion kontroverser Waffen, oder Nuklearwaffen beteiligt sind
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus Kohleförderung, oder durch die Energieerzeugung aus Kohle, erzielen
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung, mit Ölsande oder durch Öl und Gasförderung aus Fracking, erzielen
- Emittenten, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Glückspiel erwirtschaften

Ebenso ausgeschlossen sind Emissionen von Staaten, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte verstoßen und daher nach dem Freedom House Index als nicht frei bewertet werden.

Die Umsetzung erfolgt insbesondere in einer Kombination aus Ausschlusskriterien und einem Best-in-Class Ansatz.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Fonds sowie die Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den investierten Unternehmen, werden insbesondere durch den Ausschluss von Emittenten unter Beziehung eines etablierten Datenanbieters im Bereich ESG erfüllt.

Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen werden, sind insbesondere auch jene, die im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben angeführt werden

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N.A.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

N.A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N.A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

N.A.



### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, \_\_\_\_\_ [Falls bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, muss verständlich und nachvollziehbar die Art und Weise erläutert werden, wie diese berücksichtigt werden. Geben Sie an, wo in den gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfügbar sind.]

Nein

Bei der Verwaltung des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, da dies im Rahmen der Anlagepolitik nicht vorgesehen ist.

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu dem im Abschnitt oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ angeführten Merkmalen, wird mit dem Finanzprodukt folgende Anlagestrategie verfolgt.

Weiters kann der Fonds in Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten investieren. Anteile an Investmentfonds dürfen ebenfalls erworben werden. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG sowie den Kriterien gem § 30 Abs 3 Z 2 BMSVG entsprechen. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen unter Erfüllung der Kriterien gem § 30 Abs 3 Z 3 BMSVG insgesamt bis zu 10% des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Fondsvermögens erworben werden. Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen unter den in § 30 Abs 3 Z 4 BMSVG genannten Voraussetzungen erworben werden. Die Subfonds werden kontinuierlich nach quantitativen und qualitativen Kriterien ausgewählt. Eine Spezialisierung auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente oder Anlageklassen liegt grundsätzlich nicht vor. Eine zeitweise Schwerpunktsetzung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie mit Bezugnahme auf Referenzwerte. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.) Derivate dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.)

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind insbesondere jene, die im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben angeführt werden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es kommt kein solcher Mindestsatz zur Anwendung.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

In Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird auf die United Nations Global Compact-Prinzipien abgestellt.



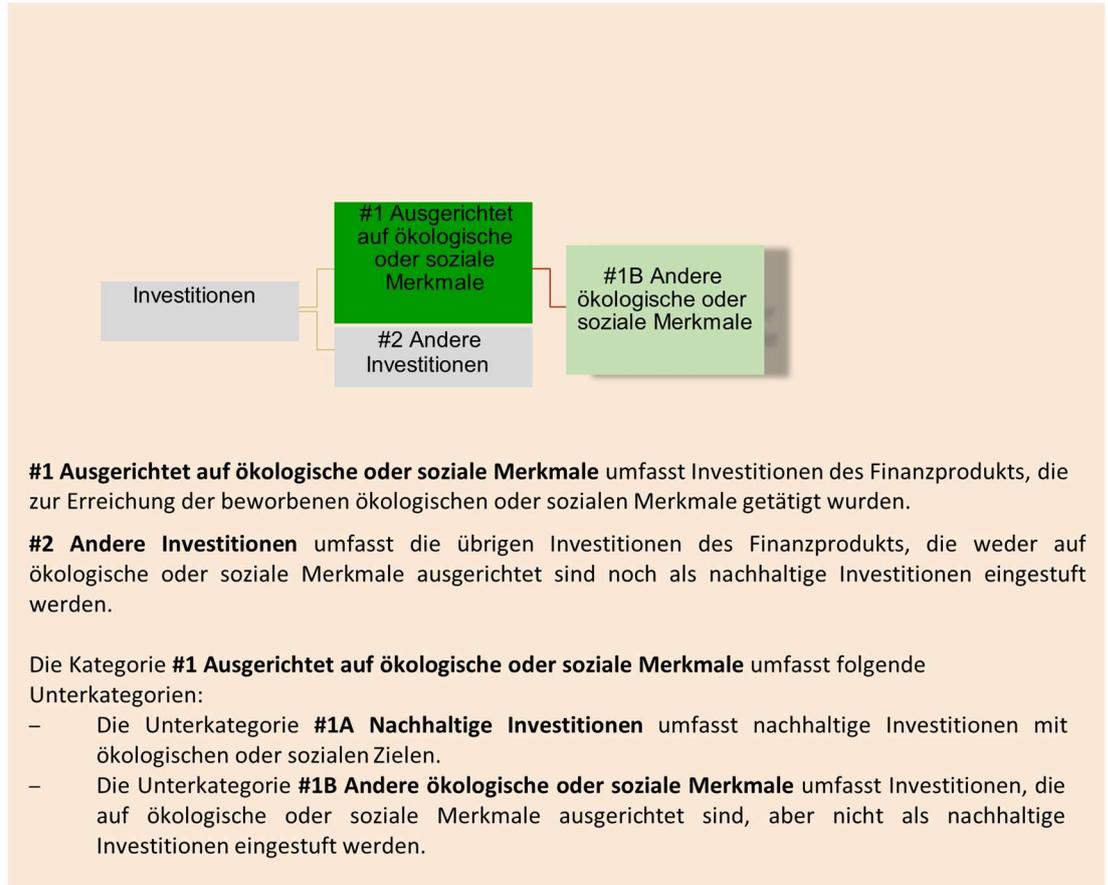
## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-



### **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate zur Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen eingesetzt.



### **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

N.A.

### **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?**

N.A.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

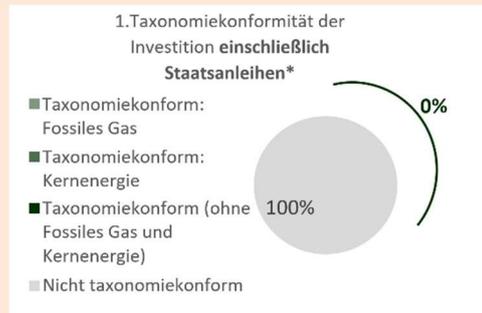
vorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

N.A.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

N.A.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

N.A.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen ergeben sich aus den oben angeführten Elementen der Anlagestrategie des Finanzprodukts, die nicht zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale dienen. Diese Investitionen dienen, wie auch die Investitionen, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben, der Erreichung des Anlagezwecks des Finanzprodukts.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***  
N.A.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***  
N.A.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***  
N.A.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***  
N.A.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter <https://www.gutmannfonds.at/GFS> beim Finanzprodukt in dem Abschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“.